







#### Selbstverpflichtung

des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ (Projektkoordination) und der Gesellschaft für Schmetterlingsschutz - GfS (Co-Projektkoordination) und Science4you (techn. Realisation und Datenmanagement) zum verantwortungsbewussten Datenumgang im Rahmen des Tagfalter-Monitoring Deutschland (TMD)

Die Erhebung der Beobachtungsdaten im Rahmen des Projektes "Tagfalter-Monitoring Deutschland" durch ehrenamtliche Beobachter wird mit viel Engagement und oft erheblichem Zeitaufwand durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Arbeit, inkl. der erhobenen Daten, sollen der Öffentlichkeit insbesondere für Forschungs- und Naturschutzprojekte zur Verfügung gestellt werden.

Wir verpflichten uns, folgende Regeln bei der Auswertung und Präsentation der Daten zu beachten:

- Der Schutz der Privatsphäre der Beobachter und der Daten, die sie uns anvertrauen ist für uns ein besonders wichtiges Anliegen.
  - a. Persönliche Daten (Adresse etc.) werden nicht ohne ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben.
  - b. Die faunistischen Daten werden von UFZ und GfS in enger Abstimmung mit den Landeskoordinatoren ausgewertet. Um auch zu einer europäischen Auswertung beizutragen, erfolgt die Weitergabe dieser Daten darüber hinaus an die Stiftung Butterfly Conservation Europe (BCE, s. www.bc-europe.org). BCE wird verpflichtet, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben.
  - c. Eine Weitergabe der erhobenen Daten an Dritte über b. hinaus bedarf eines Antrages des Dritten und der Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zum Umgang mit den Daten (Anlage A). Ein Fachbeirat des TMD (Zusammensetzung s. Anlage B) entscheidet über die Weitergabe der Daten nach einem festgelegten Verfahren (Anlage C).

Es besteht keine Verpflichtung zur Weitergabe der Daten. Eine Ablehnung der Datenweitergabe bedarf keiner Begründung.

- Die Präsentation der Daten, sei es online oder in gedruckter Form, soll auch der besonderen Verantwortung Rechnung tragen, die wir alle gegenüber besonders gefährdeten Arten haben, die trotz vielfältiger Bemühungen immer noch durch direkte Nachstellung oder Störung besonderer Gefahr ausgesetzt sind. Dies kann je nach Art auch regional differenziert zu betrachten sein. Bei diesen Arten behalten wir uns vor, genaue Orts- und Zeitangaben der Beobachtungen zu unterdrücken oder unscharf wieder zu geben. Auf diesen Sachverhalt wird jedoch im Bedarfsfall hingewiesen, z.B. durch einen Satz am Ende einer Artenliste: "Es wurden weitere Arten beobachtet, die jedoch aufgrund ihrer unsicheren Identifikation oder besonderen Gefährdung nicht gelistet werden."
- Wir geben nur aggregierte Daten weiter.
- Flächenkonkrete Funddaten dürfen nicht zur Verwendung durch Dritte zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden. Eine solche Entscheidung trifft ausschließlich der Beobachter selbst, der ggf. einen entsprechenden Vertrag abschließen kann. Interessenten werden ggf. an diesen verwiesen.
- Einmal freigegebene Daten können nicht wieder gelöscht oder gesperrt werden, da sich sonst die Datengrundlage von bereits durchgeführten und unter Umständen veröffentlichten Auswertungen nachträglich ändern würde. Dies widerspräche den Grundregeln wissenschaftlicher Arbeit.
- Eventuell aus der Datenbereitstellung resultierende Einnahmen werden für die Zwecke des TMD von der GfS verwaltet.
- Vom Beobachter für das Projekt bereitgestellte Materialien (von ihm auf das Internet-Portal hochgeladenes Bild-, Film- und Tonmaterial) werden vom UFZ, der GfS und science4you nur für die Zwecke der Projektarbeit oder die Öffentlichkeitsarbeit des TMD genutzt. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Materialien oder die Weitergabe der Materialien an Dritte bedarf der Zustimmung des Beobachters.
- Mit den Naturschutzfachbehörden der einzelnen Bundesländer können Vereinbarungen über den Zugang zu den Daten des entsprechenden Bundeslandes getroffen werden.

Halle/Bonn, 15.11.2009

Für das UFZ: Für science4you:

E. Kulu (d. 6.

PD Dr. Josef Settele (Dept. Biozönoseforschung)

Elisabeth Kühn (stellv. Vorsitzende)

Norbert Hirneisen (Geschäftsführer)

## Ansuchen um Einsicht der Daten aus dem Tagfalter-Monitoring Deutschland

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass für die Bereitstellung der Daten eventuell eine

Aufwandsentschädigung fällig wird.

#### Verpflichtungserklärung

#### Ich/Wir verpflichte/n mich/uns

- zum verantwortungsbewussten Umgang mit den Daten nach den Prinzipien des Tagfalter-Monitoring Deutschland (siehe Selbstverpflichtung von UFZ, GfS und Science4you vom 15.11.2009).
- bei der Verwendung der Daten bzw. Publikation der Auswertungen die Datenherkunft folgendermaßen sichtbar anzugeben:
  - © Tagfalter-Monitoring Deutschland und/oder

### () tagfalter-monitoring.de

- falls vom Beirat zur Auflage gemacht, geplante Publikationen/Berichte der Projektkoordination des Tagfalter-Monitoring Deutschland vorab zur Freigabe vorzulegen.
- nach Fertigstellung ein Exemplar der Publikation/des Berichtes, in denen Daten des Tagfalter-Monitoring Deutschland verwendet wurden, zu senden an das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung UFZ
  Tagfalter-Monitoring Deutschland, c/o Dept. Biozönoseforschung
  Theodor-Lieser-Str. 4, 06120 Halle
  die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
- Fehler, die bei Durchsicht der Daten erkannt werden, dem Tagfalter-Monitoring Deutschland zu melden.

Ort, Datum, Unterschrift (Stempel)

#### Anlage B

#### Zusammensetzung des Fachbeirats (Stand: November 2009):

- a) 2 TMD-Vertreter des UFZ
- b) 2 Mitglieder der GfS
- c) 1 Vertreter des Bundesamtes für Naturschutz, Abteilung Monitoring
- d) 1 Mitglied von BCE (Butterfly Conservation Europe)
- e) die beteiligten Bundesländer durch ihren jeweiligen Landeskoordinator (soweit vorhanden)
- f) 1 Repräsentant der internationalen Tagfalterforschung

Die Beirats-Mitglieder nach a) bis e) werden durch die jeweilige Einrichtung bzw. Organisation festgelegt bzw. ergeben sich aus der getroffenen Wahl für ein Bundesland. Das Mitglied gemäß f) wird durch Abstimmung im restlichen TMD-Beirat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dabei ist dasselbe Verfahren anzuwenden, welches bei der Abstimmung über einen Antrag auf Dateneinsicht durchgeführt wird (s. Anlage C). Wenn ein Beirats-Mitglied seine Funktion zeitweilig nicht ausfüllen kann, sollte seine Einrichtung eine Vertretung benennen.

#### Anlage C

# Entscheidungsverfahren über die Datenweitergabe durch den Fachbeirat Tagfalter-Monitoring Deutschland

Über die Verwendung von Daten des Tagfalter-Monitoring Deutschland - über die Auswertungen des UFZ und der GfS hinaus - entscheidet ein Fachbeirat aus Experten in folgender Form:

Die Daten werden nur sachgerecht im Sinne der Satzung der GfS (s. Anlage D) verwendet, nämlich zur wissenschaftlichen Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Grundlagen und Maßnahmen zur Erhaltung der wildlebenden Schmetterlingsfauna.

Aufgrund des vorliegenden Antrags bereitet die Projektkoordination (UFZ & GfS) des Tagfalter-Monitoring Deutschland einen Vorschlag vor, inwieweit die Daten aus dem Projekt für das im Antrag genannte Vorhaben zur Verfügung gestellt werden können. Die Experten des Fachbeirates erhalten per Brief oder Email den betreffenden Antrag samt Handlungsvorschlag der Koordination und werden gebeten, binnen drei Wochen nach Versendung ihr Votum mitzuteilen.

- a) Stimme dem Vorschlag zu.
- b) Bin gegen den Vorschlag aus folgenden Gründen:

Keine Rückmeldung in der genannten Frist wird als Zustimmung gewertet.

Die 2/3 Mehrheit entscheidet.

Dem jeweiligen Landeskoordinator wird für die Daten in seinem Betreuungsgebiet ein Veto-Recht eingeräumt.

#### Satzung der

#### Gesellschaft für Schmetterlingsschutz e.V. (GfS)

(Die GfS wurde am 30.X.1988 errichtet)

#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Schmetterlingsschutz e.V.". Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Schutz der europäischen Schmetterlingsfauna unter besonderer Berücksichtigung des deutschsprachigen Raumes. Ziel der Bemühungen der Mitglieder des Vereins ist die wissenschaftliche Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Grundlagen und Maßnahmen zur Erhaltung der wildlebenden Schmetterlingsfauna. Aufgaben des Vereins sind:

- 1. Angewandte (d.h. naturschutz-orientierte) Erforschung der Schmetterlingsfauna durchzuführen bzw. zu unterstützen und die Ergebnisse bekannt zu machen.
- 2. Fachlich begründete Bemühungen der zuständigen Behörden zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat behilflich zu sein.
- 3. Publikationen über Schmetterlinge, ihre Ökologie, Biogeographie, Biologie und ihren Schutz herauszugeben und zu verlegen.
- 4. Gesicherte Erkenntnisse über Schutz und Erhaltung frei lebender Schmetterlingsarten vor Behörden, Organisationen und Personen zu vertreten.
- 5. Die für die gemeinnützigen Zwecke notwendigen Mittel zu beschaffen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

3. Mitglieder dürfen als Angestellte und Werkauftragnehmer des Vereins tätig werden. Ihre Vergütung richtet sich dann nach dem TVöD und anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

#### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus (1) ordentlichen Mitgliedern, (2) Fördermitgliedern und (3) Ehrenmitgliedern zusammen.

- 1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen. Sie haben weder passives noch aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann zum Ende des laufenden Kalenderjahres seinen Austritt 30 Tage vor dem Ablauf desselben Jahres schriftlich erklären. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen.
- 5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 6. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss aus dem Verein ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.

#### § 5 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern ohne spezifischen Aufgabenbereich. Der Schatzmeister ist zugleich Schriftführer. Der Vorstand kann bis zu maximal sieben Mitglieder umfassen.
- 2. Der Verein wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder über (A) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, (B) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, (C) die Ernennung der Ehrenmitglieder, (D) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und (E) alle sonstigen vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten. Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge müssen in der Einladung angekündigt werden, sonst darf darüber nicht abgestimmt werden.

- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers beurkundet.
- 3. Die Wahlen erfolgen gemäß Entscheidung der anwesenden Mitglieder entweder geheim oder durch Handzeichen; über sie ist Niederschrift zu führen. Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können von jedem ordentlichen Mitglied gemacht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Abwesende Mitglieder sollen mittels Vollmacht wählen. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, der die Schlussrechnung dem zuständigen Finanzamt vorlegt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Kommt keine Einigung zustande, fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der naturschutzorientierten entomologischen Forschung zu verwenden hat.

Satzungsänderungen beschlossen am 26. Februar 2009

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

PD Dr. Josef Settele

Elisabeth Kühn

Dr. Christian Anton

Dr. Mark Frenzel

Dr. Otakar Kudrna

Dr. Martin Wiemers